

Beilage XXXVI.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Verbauung des Klaus- und Frugbaches.

Hoher Landtag!

Der hohe Landtag hat in seiner V. Sitzung am 17. Jänner 1894 (siehe Beilage VIII. der stenogr. Protokolle), betreffend die Verbauung des Klaus- und Frugbaches folgende Beschlüsse gefaßt:

1. „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für den Fall, als das h. k. k. Ackerbau-Ministerium die mit Erlaß vom 2. October v. Js, Zl. 17651 in Aussicht gestellte Subvention unter Auflassung der Bedingung der Vornahme weiterer Projectsaufnahmen an die Gemeinden Klaus—Koblach für Regulierungsarbeiten am Klausbache ausfolgt, diesen Gemeinden zu gleichem Zwecke eine gleich hohe Subvention von 500 fl. zu gewähren.“
2. „Die seitens des Landes-Ausschusses an die Regierung abgegebenen Erklärungen betreffend die weitem Projectsaufnahmen zur Verbauung des Klaus- und Frugbaches werden zur Kenntnis genommen und dem Landes-Ausschusse anheimgestellt, in dieser Angelegenheit auch weiterhin nach Ermessen vorzugehen.“

Die weitere Ausführung dieser Beschlüsse wurde vorläufig sistiert, weil noch die Antwort der Regierung auf die Zuschrift des Landesauschusses vom 11. Dezember 1893 Zl. 5008 ausständig war, worin der Landes-Ausschuß es abgelehnt hatte, das Project der Klausbach-Verbauung durch die Section Willach für Wildbachverbauungen auf Landeskosten ausarbeiten zu lassen, sondern die Initiative und Bestreitung der Kosten der Regierung überließ.

Mit Note vom 26. Juni 1894 Zl. 14470 theilte nun die h. k. k. Statthalterei mit, daß das h. k. k. Ackerbau-Ministerium ein von der Section Willach ausgearbeitetes Project übermittle. Dieses Project, welches im Detail ausgearbeitet ist, würde nach beigelegtem Kostenvoranschlage 10.000 fl. zur Durchführung erfordern.

Bezüglich der vom Landesauschusse angeregten Modalität einer Einbeziehung der Klausbachverbauung in die Rheincorrections-Arbeiten bemerkt das Ministerium, dass eine solche im vorliegenden Falle nicht zulässig sei.

Schließlich ladet das Ackerbau-Ministerium den Landesauschuss ein, mit den beteiligten Gemeinden Klaus und Koblach in Betreff der Durchführung der Verbauungsarbeiten in Verhandlung zu treten und das Ergebnis bekannt zu geben. Gleichzeitig wolle der Betrag mitgetheilt werden, den das Land hiezu leiste.

Aus dem Detailprojecte und der Übersichtskarte geht hervor, dass die Verbauungen des Klausbaches hinter Klaus im sog. Blattenwald erfolgen sollen, wo in Folge starker Abholzungen, die Abrutschungen großer Schuttmassen immer mehr hervortreten, so dass die Geschiebe unterhalb Klaus das Bachbett derart auffüllte, dass schon im verflossenen Jahre die Tiefverlegung und Regulierung desselben mit einem Kostenaufwande von 3000 fl. erfolgen musste.

Gleichzeitig soll mit der jetzt projectirten Verbauung eine entsprechende Aufforstung der Lehnen erfolgen, um das Rutschterrain wieder mehr zu binden, und sei in diesem Sinne mit der Landesforst-inspection bereits unterhandelt worden.

Der Landes-Auschuss hat sodann am 30. Juli 1894 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Das von der Section Villach für Wildbachverbauungen ausgearbeitete Project einer Regulierung und Verbauung des Klausbaches sammt Kostenaufschlag einer Prüfung des Landesculturingenieurs namentlich in Bezug auf die Kostenansätze zu unterziehen.“
2. „Bezüglich der Durchführung der Verbauungsarbeiten durch die beteiligten Gemeinden sei eine commissionelle Verhandlung unter Leitung des Landeshauptmannes abzuhalten.“
3. „Der vom h. Landtage votierte Landesbeitrag von 500 fl. zu den Meliorationsarbeiten an der Klausbachmündung wird der h. k. k. Statthalterei unter der Bedingung, dass der Staat einen gleich hohen Betrag zusage und leiste, mitgetheilt; die Beschlussfassung über eine Beitragsleistung zu den Verbauungsarbeiten aber vorderhand in suspenso gelassen, bis das Resultat der Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden vorliegt.“

Der Landes-Auschuss hat mit Bericht vom 30. Juli 1894 die k. k. Statthalterei von diesen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.

Auf die Statthalterei-Note vom 29. October No. 26057 unter Bezugnahme auf die frühere Note vom 26. Juni 1894 No. 14470, hat der Landes-Auschuss zufolge Sitzungsbeschluss vom 22. Dezember gleichen Jahres der h. k. k. Statthalterei mitgetheilt, dass der Landes-Auschuss im Principe bereit sei eine finanzielle Mitwirkung des Landes zur Klausbachverbauung, soweit es seinen Kräften entspreche, an dem Projecte der Fruch-Regulierung der Landesvertretung zu empfehlen, welche auch über die Höhe des etwa zu leistenden Landesbeitrages zu beschließen haben werde. Der Landes-Auschuss werde diese Angelegenheit dem Landtage in Vorlage bringen, müsse aber auch die nothwendig fallenden Verhandlungen mit den interessirten Gemeinden vorerst von der Stellungnahme der Landesvertretung abhängig machen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss kann sich der Ansicht nicht verschließen, sich dahin auszusprechen, dass der Klausbach, der als ein sehr viel Geschiebe führender Zufluss des Fruchbaches einen integrierenden Bestandtheil des letzteren bilde, und somit naturgemäß auch mit in das Bereich der projectirten Wildbachverbauungen beziehungsweise der Verbauung der Fruch einbezogen zu werden gehöre. Der Klausbach entspringt auf dem südwestlichen Abhange der hohen Kugel, hat ein sehr starkes Gefäll und nimmt in seinem Laufe durch den s. g. Blattenwald, wo in Folge starker Abholzungen die Abrutschungen immer mehr hervortreten, große Schuttmassen in sich auf und fördert dieselben in raschem Laufe zu Thale, und oberhalb Au einer Parzelle von Koblach in die Fruch und im Vereine mit derselben in den Rhein. Und da der Fruchbach nach dem neuen Regulierungsplane circa 1 Kilometer unterhalb der Einmündung des Klausbaches in seinem nördlichen Laufe verlegt, und in westlicher

Richtung in einem mehr als 1 Kilometer kürzeren, geradlinigen Laufe in den Rhein geleitet werden wird, so dürfte wohl voraussichtlich nach vollzogener Rheinregulierung eine Tieferlegung der Rheinsohle und consequenterweise auch des Frugbach- und Klausbachbettes eintreten, und in Folge dessen ungleich mehr Geschiebe und in einem rascheren Tempo als jetzt dem regulierten Rhein zuführen, und somit sehr nachtheilig auf die Rheinregulierung selbst einwirken.

Aus diesen vorgebrachten gewiss berücksichtigungswürdigen Gründen einerseits, und andererseits, weil die 2 beteiligten, kleinen und armen Gemeinden Klaus und Koblach zu den dringend gebotenen Klausbachverbauungsarbeiten im Kostenanschlage von 10.000 fl. ohne thatkräftige Hilfe seitens des Landes und des Staates nicht aufzukommen vermögen — wäre die Einbeziehung der Klausbachverbauung in die Wildbachverbauungsarbeiten, man möchte fast sagen, eine zwingende Nothwendigkeit.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt daher in Erwägung dieser Gründe folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Der vom Landtage in der Sitzung am 17. Jänner v. Js. votierte Landesbeitrag von 500 fl. zu den Meliorationsarbeiten an der Klausbachmündung wird, wenn der Staat zum gleichen Zwecke eine gleich hohe Summe von 500 fl. gewährt, den Gemeinden Klaus und Koblach ausgefolgt.“
2. „Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, eine Vorstellung an die h. k. k. Regierung dahingehend zu richten, dass der Klausbach als Zufluss des Frugbaches in die im Lande Vorarlberg projectirte Wildbachverbauung einbezogen werde.“

Bregenz, am 31. Jänner 1895.

Martin Thurnher,
Obmannstellvertreter.

Martin Reisch,
Berichterstatter.

